

Bericht VII(1)

► **Zurückziehung des Übereinkommens
(Nr. 83) über Arbeitsnormen
(außerhalb des Mutterlandes
gelegene Gebiete), 1947**

Siebter Punkt der Tagesordnung



Attribution 4.0 International (CC BY 4.0)

Diese Publikation ist unter Creative Commons Attribution 4.0 International lizenziert. Eine Kopie dieser Lizenz ist unter <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/> zu finden. Der Nutzer darf die Publikation wie in der Lizenz beschrieben wiederverwenden, weitergeben (kopieren und weiterverteilen) und bearbeiten (neu zusammenstellen, umwandeln und auf der Originalpublikation aufbauen). Der Nutzer muss die IAO eindeutig als Quelle des Materials nennen und angeben, ob Änderungen am ursprünglichen Inhalt vorgenommen wurden. Die Verwendung des Emblems, des Namens und des Logos der IAO ist im Zusammenhang mit Übersetzungen, Adaptationen und sonstigen abgeleiteten Arbeiten nicht gestattet.

Quellenangabe – Der Nutzer muss angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden, und die Publikation wie folgt zitieren: *Zurückziehung des Übereinkommens (Nr. 83) über Arbeitsnormen (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947*, Genf: Internationales Arbeitsamt, 2024. © IAO.

Übersetzungen – Sofern eine Übersetzung dieser Publikation erstellt wird, muss neben der Quellenangabe folgender Haftungsausschluss hinzugefügt werden: *Dies ist eine Übersetzung einer urheberrechtlich geschützten Publikation der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Diese Übersetzung wurde nicht von der IAO erstellt, überprüft oder gebilligt und ist nicht als offizielle IAO-Übersetzung zu betrachten. Die IAO lehnt jegliche Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit ab. Die Verantwortung liegt ausschließlich bei dem Autor bzw. den Autoren der Übersetzung.*

Bearbeitungen – Sofern eine Bearbeitung dieser Publikation erstellt wird, muss neben der Quellenangabe folgender Haftungsausschluss hinzugefügt werden: *Dies ist eine Bearbeitung einer urheberrechtlich geschützten Publikation der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Diese wurde nicht von der IAO erstellt, überprüft oder gebilligt und ist nicht als offizielle IAO-Bearbeitung zu betrachten. Die IAO lehnt jegliche Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit ab. Die Verantwortung liegt ausschließlich bei dem Autor bzw. den Autoren der Bearbeitung.*

Material von Dritten – Diese Creative-Commons-Lizenz gilt nicht für in dieser Publikation enthaltenes Material, das nicht unter das Urheberrecht der IAO fällt. Sofern solches Material einem Dritten zugeschrieben wird, liegt es in der alleinigen Verantwortung des Nutzers dieses Materials, die erforderlichen Genehmigungen des Rechteinhabers einzuholen und in Bezug auf etwaige Ansprüche wegen Rechtsverletzung zu haften.

Jegliche Streitigkeiten, die sich aus dieser Lizenz ergeben und nicht gütlich beigelegt werden können, werden einem Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) unterworfen. Ein nach einem solchen Verfahren ergangener Schiedsspruch bindet die Parteien als endgültige Beilegung der Streitigkeit.

Alle Anfragen zu Rechten und Lizenzen sind an ILO Publishing (Rights and Licensing) via E-Mail an rights@ilo.org zu richten. Informationen über Veröffentlichungen und digitale Produkte der IAO finden sich unter: www.ilo.org/publns

ISBN 978-92-2-041448-4 (Print)

ISBN 978-92-2-041449-1 (Web PDF)

ISSN 0251-4095

Auch verfügbar in:

Arabisch: ISBN 978-92-2-041452-1 (Print), ISBN 978-92-2-041453-8 (Web PDF);

Chinesisch: ISBN 978-92-2-041450-7 (Print), ISBN 978-92-2-041451-4 (Web PDF);

Englisch: ISBN 978-92-2-041440-8 (Print), ISBN 978-92-2-041441-5 (Web PDF);

Französisch: ISBN 978-92-2-041442-2 (Print), ISBN 978-92-2-041443-9 (Web PDF);

Russisch: ISBN 978-92-2-041446-0 (Print), ISBN 978-92-2-041447-7 (Web PDF);

Spanisch: ISBN 978-92-2-041444-6 (Print), ISBN 978-92-2-041445-3 (Web PDF).

Mit den in Veröffentlichungen und Datenbanken der IAO verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie der Anordnung und Darstellung des Inhalts ist keinerlei Meinungsäußerung der IAO in Bezug auf den rechtlichen Status von Ländern, Bereichen oder Gebieten oder in Bezug auf deren jeweilige Behörden oder den Verlauf ihrer jeweiligen Grenzen oder Begrenzungen verbunden.

Die in dieser Veröffentlichung zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Ansichten sind die des Autors bzw. der Autoren und spiegeln nicht unbedingt die Meinungen, Ansichten oder Grundsätze der IAO wider.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass die IAO sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

► Einleitung

1. Auf seiner 352. Tagung (Oktober–November 2024) beschloss der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, einen Gegenstand betreffend die Zurückziehung des Übereinkommens (Nr. 83) über Arbeitsnormen (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947, in die Tagesordnung der 114. Tagung (2026) der Internationalen Arbeitskonferenz aufzunehmen.¹
2. Dem Beschluss des Verwaltungsrats lag die Empfehlung zugrunde, die die Dreigliedrige Arbeitsgruppe des Normenprüfungsmechanismus (SRW TWG)² auf ihrer neunten Tagung vom 16. bis 20. September 2024 abgegeben hatte.³
3. Im Einklang mit dem in Artikel 52 der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz festgelegten Verfahren kann die Konferenz auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschließen, ein Übereinkommen, das nicht in Kraft ist (entweder weil es niemals in Kraft getreten ist oder weil es infolge von Kündigungen nicht mehr in Kraft ist) zurückzuziehen. Die Konferenz hat bereits früher die Aufhebung oder Zurückziehung von veralteten internationalen Arbeitsnormen zur Weiterverfolgung der Empfehlungen der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus geprüft, die vom Verwaltungsrat gebilligt worden sind.
4. Sollte die Konferenz beschließen, das Übereinkommen Nr. 83 zurückzuziehen, würde dieses Übereinkommen aus der Normensammlung der IAO entfernt und das Amt würde die erforderlichen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass das zurückgezogene Übereinkommen in Sammlungen internationaler Arbeitsnormen nicht mehr aufgeführt wird und dass neue Instrumente, Verhaltenskodizes oder ähnliche Texte keine Leitvorgaben mehr in Bezug auf dieses Übereinkommen enthalten.
5. Wird ein Gegenstand zur Zurückziehung in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen, so übermittelt das Amt den Regierungen gemäß Artikel 52 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Konferenz einen kurzen Bericht und einen Fragebogen so zeitig, dass diese spätestens 18 Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der der Gegenstand behandelt werden soll, bei ihnen eintreffen, mit dem Ersuchen, innerhalb von zwölf Monaten ihre Haltung zu der betreffenden Zurückziehung mit einer entsprechenden Begründung und unter Übermittlung der einschlägigen Informationen mitzuteilen. In diesem Zusammenhang werden die Regierungen ersucht, vor der endgültigen Fertigstellung ihrer Antworten die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten erstellt das Amt

¹ IAO, *Tagesordnung künftiger Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz*, GB.352/INS/2, 2024, Abs. 40 und Anhang II; und Unterabsatz b) des entsprechenden Beschlusses, [GB.352/INS/2/Decision](#).

² Die SRW TWG wurde vom Verwaltungsrat auf seiner 323. Tagung (März 2015) eingesetzt. Sie hat die Aufgabe, „einen Beitrag zum allgemeinen Ziel des Normenprüfungsmechanismus [zu leisten], um zu gewährleisten, dass die IAO über eine klare, robuste und aktuelle Sammlung internationaler Arbeitsnormen verfügt, die den sich wandelnden Strukturen der Welt der Arbeit Rechnung trägt, mit dem Ziel, Arbeitnehmer zu schützen und die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen zu berücksichtigen.“ Gemäß Absatz 9 ihres Mandats hat die SRW TWG den Auftrag, „die internationalen Arbeitsnormen [zu überprüfen], um dem Verwaltungsrat Empfehlungen vorzulegen im Hinblick auf: a) den Status der überprüften Normen, einschließlich von aktuellen Normen, Normen, die einer Neufassung bedürfen, veraltete Normen und mögliche andere Klassifikationen; b) die Ermittlung von Lücken im Erfassungsbereich, einschließlich von Fällen, wo neue Normen erforderlich sind; c) soweit sinnvoll, praktische und zeitgebundene Folgemaßnahmen.“ Weitere Informationen sind auf der [Webseite der SRW TWG](#) zu finden.

³ Siehe IAO, *Bericht der neunten Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus*, [GB.352/LILS/3](#), 2024, Abs. 23–24 und Beilage I, Abs. 10.

einen Bericht mit einem endgültigen Vorschlag, der den Regierungen vier Monate vor der Tagung der Konferenz, auf der der Gegenstand behandelt werden soll, übermittelt wird.

Da der Verwaltungsrat diesen Gegenstand in die Tagesordnung der 114. Tagung (2026) der Konferenz aufgenommen hat, werden die Regierungen ersucht, ihre Antworten auf den nachstehenden Fragebogen nach ordnungsgemäßer Befragung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer dem Amt **spätestens am 30. November 2025** zu übermitteln.

Dieser Bericht mit dem Fragebogen ist auf der [Webseite der Konferenz](#) verfügbar. Den Regierungen wird nahegelegt, den Fragebogen in elektronischer Form zu beantworten und ihre Antworten per E-Mail an das Büro des Rechtsberaters (jur@ilo.org) zu übermitteln.

► Status des Übereinkommens (Nr. 83) über Arbeitsnormen (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947

6. Das Übereinkommen Nr. 83 wurde 1947 angenommen, trat aber erst 27 Jahre später, im Jahr 1974, in Kraft. Seit 2004, nach seiner Kündigung durch Australien, hat nur noch das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland das Übereinkommen Nr. 83 ratifiziert. Dementsprechend ist das Übereinkommen Nr. 83 seit 20 Jahren nicht mehr in Kraft, so dass die Ratifizierung und die abgegebenen Begleiterklärungen vom Vereinigten Königreich nicht mehr rechtsverbindlich sind.
7. Das Übereinkommen Nr. 83 legt die Bedingungen für die Anwendung der 13 in seiner Tabelle aufgeführten Übereinkommen auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete fest, und zwar auch dann, wenn der zuständige Mitgliedstaat sie nicht ratifiziert hat. Diese Tabelle enthält weitgehend veraltete Instrumente. Da sich der regulatorische Ansatz von einer differenzierten Behandlung der außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebiete weg entwickelt hat, besteht kein Bedarf mehr an einem Übereinkommen, das speziell die Anwendung einer Untergruppe von Instrumenten in diesen Gebieten betrifft. Auf ihrer neunten Tagung, im Jahr 2024, empfahl die Dreigliedrige Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus dem Verwaltungsrat die Zurückziehung des Übereinkommens Nr. 83, das nicht mehr in Kraft ist, indem ein entsprechender Gegenstand in die Tagesordnung der 114. Tagung der Konferenz aufgenommen wird.⁴

► Fragebogen

Sind Sie der Ansicht, dass das Übereinkommen (Nr. 83) über Arbeitsnormen (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947, zurückgezogen werden sollte?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Sie die Frage mit „Nein“ beantwortet haben, erläutern Sie bitte die Gründe, warum das Übereinkommen Nr. 83 Ihrer Ansicht nach seinen Zweck nicht verloren hat oder noch immer einen nützlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Organisation leistet.

Kommentare

Doppelklick für die Eingabe von Kommentaren.

⁴ Für weitere Einzelheiten siehe IAO, [Technical Note 4.1: Instruments concerning labour standards \(non-metropolitan territories\)](#), Neunte Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenprüfungsmechanismus, 16.–20. September 2024.